

Gemeinde Mallentin

Gemeindevertretung Mallentin

Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Mallentin, Nr: SI/04GV/2012/02

Sitzungstermin: Montag, 26.11.2012, 19:00 Uhr

Ort, Raum: Gemeindezentrum Mallentin, 23936 Mallentin

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit
- 2 Bestätigung der Tagesordnung
- 3 Einwohnerfragestunde
- 4 Billigung der Sitzungsniederschrift vom 15.10.2012
- 5 Bericht der Bürgermeisterin
- 6 Ergänzungen / Änderungen zum Gebietsänderungsvertrag VO/04GV/2012-055
- 7 Beschluss zur vorerst befristeten Übernahme der Aufgaben der Gemeinde Roggenstorf nach dem Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz für das Land Mecklenburg- Vorpommern durch die Gemeinde Mallentin VO/04GV/2012-056
- 8 Anfragen und Mitteilungen

Nichtöffentlicher Teil

- 9 Zustimmung zur Zuordnung einer Teilfläche des Flurstückes 10, Flur 1, Gemarkung Hof Mummendorf VO/04GV/2012-057
- 10 Problematik Jugendklub der Gemeinde
- 11 Anfragen und Mitteilungen

Öffentlicher Teil

- 12 Wiederherstellung der Öffentlichkeit und Bekanntgabe der im nichtöffentlichen Teil gefassten Beschlüsse

Wigger
Bürgermeisterin

Gemeinde Mallentin

Beschlussvorlage		Vorlage-Nr: VO/04GV/2012-055	
Federführender Geschäftsbereich: Hauptamt		Status: öffentlich	Aktenzeichen:
		Datum: 15.11.2012	Verfasser: Scheiderer, Pirko
Ergänzungen / Änderungen zum Gebietsänderungsvertrag			
Beratungsfolge:			
Datum	Gremium	Teilnehmer	Ja Nein Enthaltung
26.11.2012	Gemeindevertretung Mallentin		

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt, folgende Änderungen / Ergänzungen zum Gebietsänderungsvertrag:

1. Aus der Präambel wird gestrichen:

- a) die Gemeinde Bernstorf,
- b) die stellvertretenden Bürgermeisterinnen und Bürgermeister.

2. In § 2 werden:

- a) in Absatz 1 das Wort Bernstorf gestrichen und
- b) Abs. 2 die folgenden Halbsätze 1 und 2 vorangestellt: „Als Empfehlung für die durch das Ministerium für Inneres und Sport zu treffende Entscheidung nach § 125 Abs. 6 KV M-V, sind sich die Vertrag schließenden Parteien darüber einig,“.

3. Aus den §§ 3,4,6,7,8,9,11 und 13 wird das Wort „Stepenitztal“ gestrichen. Die neue Gemeinde wird dort nur noch als „neue Gemeinde“ bezeichnet.

4. In § 3 Abs. 2 wird nach dem Wort „Umschrift“ in Klammern das Wort „vorläufig“ ergänzt.

5. In § 6 wird die Gemeinde Bernstorf mit ihren Ortsteilen gestrichen.

6. In § 8 Abs. 1, Satz 2 wird vor dem Wort „Gemeinde“ das Wort „neue“ eingefügt.

7. § 9 erhält einen neuen Abs. 2 mit folgendem Wortlaut: „Die Vertrag schließenden Parteien sind sich darüber einig, dass in der ersten Wahlperiode nach der Neuwahl (2014 bis 2019) die Anzahl der Mitglieder der Gemeindevertretung gemäß § 60 Abs.4, Satz 2 LKWG M-V um **vier** erhöht werden soll“.

8. § 9 Abs. 2 wird § 9 Abs. 3 und erfährt folgende Änderungen:

- a) In Satz 1 wird eingefügt: „der neuen Gemeinde ein Wahlbereich und“ sowie
- b) In Satz 2 die Streichung der Worte „Die 5 Wahlbezirke bleiben“ unter Einfügen folgenden Wortlauts: „Diese Entscheidung bleibt bei allen folgenden Gemeindewahlen bestehen“.

9. § 9 erhält einen neuen Abs. 4 mit folgendem Wortlaut: „Die Vertragsparteien übertragen gemäß § 1 Abs. 2, Satz 2 Landes- und Kommunalwahlordnung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (LKWV M-V) die Aufgaben der Gemeindewahlleitung und des Gemeindewahl Ausschusses für die neue Gemeinde auf das Amt Grevesmühlen Land“.

10. In § 13 Abs. 1 wird eingefügt:

- a) In Satz 3 nach dem Wort „Ortswehrführers“ folgender Wortlaut: „im Ehrenbeamtenverhältnis gemäß § 12 Abs. 1, Sätze 3 und 4 Brandschutzgesetz (BrSchG)“ und
- b) In Satz 4 nach dem Wort „Die“ das Wort „neue“ und nach dem Wort „sodann“ die Worte „innerhalb eines Jahres“.

11. In § 13 Abs. 2 wird „Entschädigungsverordnung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (EntschVO M-V)“ gestrichen und ersetzt durch folgenden Wortlaut. „Verordnung über die Entschädigung von Funktionsinhabern der Freiwilligen Feuerwehren (FFwEntschVO M-V)“.

12. In § 18 wird „Wirkung des Datums der nächsten allgemeinen Gemeindewahl“ gestrichen und wie folgt ersetzt: „Ablauf des Tages vor der Kommunalwahl im Jahr 2014“. Dazu wird folgender Wortlaut gestrichen. „und das Innenministerium Mecklenburg-Vorpommern“.

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 24.10.2012 teilte die Untere Rechtsaufsichtsbehörde der Verwaltung einige Hinweise und redaktionelle Änderungsvorschläge zum bereits beschlossenen Gebietsänderungsvertrag zwischen den Gemeinden Börzow, Mallentin und Papenhusen mit. Da dieser Vertrag bisher noch nicht ausgefertigt und unterschrieben wurde und zudem auch noch inhaltliche Änderungen zu empfehlen sind, bietet es sich an, die Anregungen aufzugreifen, um sie über einen Ergänzungsbeschluss noch in den Gebietsänderungsvertrag einfließen zu lassen. Die einzelnen Änderungen sind der beiliegenden Synapse zu entnehmen.

Anlage/n:

Synapse 6. Entwurf Gebietsänderungsvertrag (Stand 25.06.2012) plus Änderungen (vom 19.11.2012)

Unterschrift Einreicher	Unterschrift Geschäftsbereich

Synapse 6. Entwurf (Stand 25.06.2012) plus Änderungen vom (19.11.2012)

G e b i e t s ä n d e r u n g s v e r t r a g zur Auflösung der Gemeinden **Bernstorf**, Börzow, Mallentin und Papenhusen sowie zur Neubildung der Gemeinde Stepenitztal (= Arbeitsname)

~~Die Gemeinde Bernstorf, vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Günter Cords und den 1. Stellv. Bürgermeister Herrn Philipp Graf von Bernstorff~~

sowie

~~Die Gemeinde Börzow, vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Peter Koth und die 1. Stellv. Bürgermeisterin Frau Bärbel Kock~~

sowie

~~die Gemeinde Mallentin, vertreten durch die Bürgermeisterin, Frau Silvia Wigger und den 1. Stellv. Bürgermeister Herrn Rüdiger Schwarz~~

sowie

die Gemeinde Papenhusen, Vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Karl-Heinz Roxin ~~und die 1. Stellv. Bürgermeisterin Frau Petra Kowal~~

schließen auf der Grundlage der §§ 11 ff. der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg Vorpommern (KV M-V) und der Beschlüsse

~~der Gemeindevertretung Bernstorf vom~~,

der Gemeindevertretung Börzow vom 04.07.2012 und vom ...

der Gemeindevertretung Mallentin vom 25.06.2012 und vom 26.11.2012 sowie

der Gemeindevertretung Papenhusen vom 07.08.2012 und vom ...

folgenden Vertrag:

§ 1

Gemeindezusammenschluss

- (1) Die Gemeinden **Bernstorf**, Börzow, Mallentin und Papenhusen lösen sich als Rechtssubjekte auf und schließen sich gemäß § 11 Abs. 2 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) zu einer neuen Gemeinde zusammen.
- (2) **Als Empfehlung für die durch das Ministerium für Inneres und Sport zu treffende Entscheidung nach § 125 Abs. 6 KV M-V, sind sich die Vertrag schließenden Parteien darüber einig**, dass die neue Gemeinde dem Amt Grevesmühlen-Land angehört. Die Amtsausschüsse des Amtes Schönberger-Land und des Amtes Grevesmühlen-Land haben einer dementsprechenden Änderung der Ämtergrenzen zugestimmt.

§ 2

Gemeindenname

- (1) Über den Namen der neuen Gemeinde entscheiden deren Bürgerinnen und Bürger selbst durch einen Bürgerentscheid. Der Bürgerentscheid soll zeitgleich mit der Wahl zur neuen Gemeindevertretung am Tage der nächsten regulären Wahl durchgeführt werden. Die Namenswahl bedarf der Genehmigung durch das Innenministerium gemäß § 8 Abs. 1 KV M-V. Bis dahin führt die Gemeinde den Arbeitsnamen "Stepenitztal".
- (2) Die Gemarkungen und die Gewannennamen der bisherigen Gemeinden bleiben unbeschadet etwaiger späterer Änderungen bestehen.

§ 3 Wappen und Siegel

- (1) Die neue Gemeinde **Stepenitztal** beabsichtigt kein Wappen zu führen.
- (2) Die neue Gemeinde **Stepenitztal** führt als Dienstsiegel das kleine Landessiegel mit dem Wappenbild des Landesteils Mecklenburg, einem hersehenden Stierkopf mit abgerissenem Halsfell und Krone und der Umschrift (**vorläufig**) GEMEINDE STEPENITZTAL □ LANDKREIS NORDWESTMECKLENBURG.

§ 4 Rechtsnachfolge

Die neue Gemeinde **Stepenitztal** wird mit dem Tag des Wirksamwerdens dieses Vertrages Rechtsnachfolgerin der Vertrag schließenden Gemeinden. Eine vermögensrechtliche Auseinandersetzung ist nicht erforderlich.

§ 5 Bürger und Bürgerinnen, Einwohnerinnen und Einwohner

Alle Bürgerinnen und Bürger, Einwohnerinnen und Einwohner haben nach der Gebietsänderung die gleichen Rechte und Pflichten.

§ 6 Ortsteile

Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass die bestehenden Ortsteile der Gemeinden - **Bernstorf, Bernstorf-Ausbau, Jeese, Pieverstorf, Strohkirchen, Wilkenhagen, Wölschendorf**, Bonnhagen, Börzow, Gostorf, Teschow, Volkenshagen, Hof Mummendorf, Mallentin, Neu Greschendorf, Roxin, Schmachthagen, Blüssen, Hanstorf, Kirch Mummendorf, Papenhusen und Rodenberg – mit Wirksamwerden des Vertrages jeweils Ortsteile der neuen Gemeinde **Stepenitztal** werden.

§ 7 Wahrung der Eigenart

- (1) Die neue Gemeinde **Stepenitztal** wird die Interessen aller Vertrag schließenden Gemeinden wahren. Das kulturelle und gesellschaftliche Leben soll gepflegt und weitergeführt werden. Insbesondere sind die bestehenden Einrichtungen in allen künftigen Ortsteilen gleich zu behandeln.
- (2) Die öffentlichen Einrichtungen der Vertrag schließenden Gemeinden stehen ihren Einwohnerinnen und Einwohnern im Rahmen der geltenden Bestimmungen in gleicher Weise zur Verfügung.

§ 8 Ortsrecht

- (1) Das Ortsrecht der vertragsschließenden Gemeinden gilt, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, im Gebiet der jeweiligen Gemeinde solange weiter, bis ein neues einheitliches Ortsrecht der neuen Gemeinde in Kraft tritt, längstens jedoch ein Jahr. Die **neue** Gemeinde **Stepenitztal** schafft innerhalb eines Jahres nach Wirksamwerden des Vertrages ein einheitliches Ortsrecht.
- (2) Soweit für Rechte und Pflichten die Dauer des Wohnens in einer Gemeinde maßgebend ist, gilt das ununterbrochene Wohnen in den Vertrag schließenden Gemeinden als solches in der neuen Gemeinde **Stepenitztal**.

§ 9 Gemeindevertretung

- (1) Gemäß § 44 Abs. 7 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes Mecklenburg-Vorpommern (LKWG M-V) findet auf dem Gebiet der neuen Gemeinde **Stepenitztal** eine Neuwahl statt. Nach dem Stand der Einwohnerzahl vom 30.06.2011 sind gemäß § 60 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes Mecklenburg-Vorpommern (LKWG M-V) 12 Gemeindevertreter und der ehrenamtliche Bürgermeister / die ehrenamtliche Bürgermeisterin aus dem Gebiet der neuen Gemeinde **Stepenitztal** zu wählen. Die Zahl der Gemeindevertreter und Gemeindevertreterinnen ist der statistisch erfassten Anzahl der Einwohnerinnen und Einwohner zur Wahl 2014 bei Abweichung anzupassen. Der Wahltermin soll nach dem Willen der Vertrag schließenden Parteien mit dem Tag der nächsten regulären Gemeindewahl im Jahre 2014 zusammenfallen.
- (2) Die Vertrag schließenden Parteien sind sich darüber einig, dass in der ersten Wahlperiode nach der Neuwahl (2014 bis 2019) die Anzahl der Mitglieder der Gemeindevertretung gemäß § 60 Abs. 4, Satz 2 LKWG M-V um **vier** erhöht werden soll.
- (3) Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass mit Stattfinden der nächsten regelmäßigen Hauptwahl zur Gemeindevertretung **der neuen Gemeinde ein Wahlbereich und fünf Wahlbezirke** gebildet werden. **Die 5 Wahlbezirke bleiben Diese Entscheidung bleibt bei allen folgenden Gemeindewahlen bestehen**, sofern nicht ein Beschluss mit der Mehrheit aller Gemeindevertreter über die Neubildung von Wahlbezirken oder Wahlbereichen gefasst wird.

- (4) Die Vertragsparteien übertragen gemäß § 1 Abs. 2, Satz 2 Landes- und Kommunalwahlordnung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (LKWO M-V) die Aufgaben der Gemeindewahlleitung und des Gemeindewahlausschusses für die neue Gemeinde auf das Amt Grevesmühlen Land“.

§ 10

Vertretung der Vertrag schließenden Gemeinden in der neuen Gemeinde

- (1) Nach Inkrafttreten dieses Vertrages soll auf den Gebieten der Vertrag schließenden Gemeinden gemäß § 42a KV M-V jeweils eine Ortsvorsteherin / ein Ortsvorsteher im Rahmen einer Einwohnerversammlung gewählt werden.
- (2) Die Ortsvorsteherin / der Ortsvorsteher ist zur Ehrenbeamtin / zum Ehrenbeamten zu ernennen.
- (3) Nach dem Ablauf der auf die Neuwahl zur Gemeindevertretung folgenden Legislaturperiode hat die Gemeindevertretung darüber zu befinden, ob die Beibehaltung der Ortsvorsteherin / des Ortsvorstehers mittels einer unbefristeten Hauptsatzungsregelung normiert werden soll.

§ 11

Übernahme von Bediensteten

Die vorhandenen Bediensteten in den Vertrag schließenden Gemeinden werden von der neuen Gemeinde **Stepenitztal** übernommen.

§ 12

Festlegungen aus den Fusionsverhandlungen

- (1) Die Hebesätze für die Realsteuern in den Haushaltssatzungen für 2014 der vertragsschließenden Gemeinden sind auf den wirtschaftlichsten Satz laut Anlage 2 zu diesem Vertrag festzulegen. (Siehe Anlage 2)
- (2) Die Hebesätze in den Satzungen über die Hundesteuer sind nach der wirtschaftlichsten Variante laut Anlage 2 zu diesem Vertrag zu fassen.
- (3) Die Haushalte werden im Jahre 2014 in den Haushaltsansätzen und der Haushaltsführung bis zum Jahresabschluss 2014 fortgeführt.
- (4) Die Gemeinden sind sich darüber einig, dass die nach § 10 Finanzausgleichsgesetz M-V vorgesehenen Sonderbedarfszuweisungen zur Verwirklichung der in Anlage 1 aufgeführten Investitionen bzw. Baumaßnahmen verwendet werden sollen. Anlage 1 wird Bestandteil dieses Vertrages.

§ 13

Freiwillige Feuerwehren

- (1) Die Vertragspartner sind sich darüber einig, dass es in der neuen Gemeinde **Stepenitztal** eine Gemeindewehr mit jeweils einer Löschgruppe an den

Standorten der bisherigen freiwilligen Feuerwehren der sich auflösenden Gemeinden geben soll. Mit Wirksamwerden des Gebietsänderungsvertrags sind die Ehrenbeamten (Gemeindewehrführer) gem. § 22 Abs. 5 Satz 1 KV M-V i. V. m. § 32 Abs. 1 Landesbeamtengesetz zu verabschieden. Bis zur Wahl des künftigen Gemeindewehrführers üben sie die Funktion eines Ortswehrführers **im Ehrenbeamtenverhältnis gemäß § 12 Abs. 1, Sätze 3 und 4 Brandschutzgesetz (BrSchG)** aus. Die **neue** Gemeinde **Stepenitztal** wählt sodann **innerhalb eines Jahres einen** neuen Gemeindewehrführer.

- (2) Die jeweiligen Aufwandsentschädigungen entsprechen den in der **Entschädigungsordnung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (EntschVO M-V)** Verordnung über die Entschädigung von Funktionsinhabern der Freiwilligen Feuerwehren (FFwEntschVO M-V) festgelegten Höchstsätzen.

§ 14

Jugend-, Senioren- und Vereinsarbeit

- (1) Die Jugend-, Senioren- und Vereinsarbeit wird in der bisherigen Form in personeller und sächlicher Hinsicht fortgeführt.
- (2) Ist die Fortführung, aus welchen Gründen auch immer, nicht durchführbar, entscheidet die neue Gemeindevertretung über die weitere Ausgestaltung der gemeindlichen Jugend-, Senioren- und Vereinsarbeit.

§ 15

Wohlverhalten

- (1) Die Vertrag schließenden Gemeinden verpflichten sich, keine arbeitsrechtlichen Verhältnisse (Neueinstellungen) ab dem Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Vertrag zu begründen, bzw. nur in gegenseitigem Einvernehmen vorzunehmen.
- (2) Bis zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieses Vertrages verpflichten sich die Gemeinden, Änderungen von Satzungen gegenseitig mitzuteilen.

§ 16

Regelungen von Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten über die Auslegung dieses Vertrages entscheidet die zuständige Rechtsaufsichtsbehörde.

§ 17

Salvatorische Klausel

Vorstehender Vertrag ist im Geiste der Gleichberechtigung und Vertragstreue geschlossen worden. Sollte eine der vorgesehenen Regelungen derzeit oder künftig geltendem Recht widersprechen, so soll sie durch eine rechtmäßige Regelung ersetzt werden, die dem Willen der Vertragsparteien entspricht oder zumindest nahe kommt.

§ 18 Wirksamwerden

Der Vertrag wird mit ~~Wirkung des Datums der nächsten allgemeinen Gemeindewahl-
Ablauf des Tages vor der Kommunalwahl im Jahr 2014~~ nach Genehmigung durch die
Landrätin des Landkreises Nordwestmecklenburg ~~und das Innenministerium-
Mecklenburg-Vorpommern~~ wirksam.

Unterschriften

**Übersicht Baumaßnahmen i.V.m. Gemeindefusionen
(nach Termin im Landwirtschaftsministerium)**

Gemeinde	Bezeichnung	geschätzte Baukosten	Förderquote 65 %	mgf. ELER-Mittel	Zuwendung IM	Straßenausbaubeiträge	Eigenanteil
Mallentin	Verbindungsstraße Mallentin - Hof Mummendorf	700.000	vom Netto	382.300	80.000		237.700
		700.000		382.300	80.000		237.700
Bernstorf	Straßenbaumaßnahme Jeese-Wölschendorf						
	1. BA Jeese-Strohkirchen	288.000	vom Netto	157.300			130.700
	2. BA OL Strohkirchen	237.000	vom Brutto	154.000		40.000	43.000
	3. BA Strohkirchen-Wölschendorf (bereits beantragt 03.03.2011)	171.300	vom Netto	93.600			77.700
		696.300		404.900	80.000	40.000	171.400
Börzow	Gemeindehaus Börzow (Anbau an FFW)	350.000	100% vom Netto	294.100			
	(auf die Fördersumme ist ein Kofi-Anteil von bis zu 25 % durch die Gemeinde zu erbringen)						73.525
		350.000		294.100	80.000		49.425
Papenhusen	Modernisierung und Erweiterung Sportlerheim Kirch-Mummendorf	330.000	???	165.000			165.000
	Orstdurchfahrt Hanstorf (bereits beantragt 27.06.2011)	146.000	vom Brutto	94.800			51.200
		476.000		259.800	80.000		136.200

Gesamtausgaben (alle Maßnahmen): 2.222.300
Gesamtförderung (ohne Ausbaubeiträge): 1.661.100 75%
Eigenanteil (ohne Ausbaubeiträge) 561.200

Realsteuer-Hebesätze 2012

Gemeinde	Grundsteuer -A-		Grundsteuer -B-		Gewerbesteuer		Hundesteuer				Aufkommen 2011*
	Satz	Aufkommen 2011*	Satz	Aufkommen 2011*	Satz	Aufkommen 2011*	1. Hund	2.Hund	3.Hund	gefährl. Hund	
Bernstorf	250%	17.900	390%	20.900	300%	1.700	23,00 €	46,00 €	92,00 €	250,00 €	2.600
Börzow	250%	15.900	355%	41.300	340%	20.700	23,00 €	46,00 €	92,00 €	250,00 €	2.600
Mallentin	248%	8.500	350%	39.600	325%	35.900	23,00 €	46,00 €	92,00 €	400,00 €	2.100
Papenhusen	240%	16.400	320%	18.800	300%	1.000	20,00 €	36,00 €	75,00 €	500,00 €	1.000
Landesdurchschnitt (als Grundlage für die Schlüsselzuweisungen und Umlagen)	255,8%		334,5%		304,9%						
Vorschlag für Gebietsänderungsvertrag niedrigster aktueller Wert wirtschaftlich vertretbar	240%		320%		300%		20,00 €	36,00 €	75,00 €	250,00 €	
	250%		335%		305%		20,00 €	36,00 €	75,00 €	250,00 €	

* lt. JA 2011, bzw. Planansatz 2011 (Papenhusen)

	Ver- gnügungs- steuer	WaBo	Ausbau- beitrags- satzung
Bernstorf	nein	8,98 €/ha	ja
Börzow	nein	8,95 €/ha	ja
Mallentin	ja	8,54 €/ha	ja
Papenhusen	ja		ja

Gemeinde Mallentin

Beschlussvorlage		Vorlage-Nr: VO/04GV/2012-056
Federführender Geschäftsbereich: Ordnungsamt		Status: öffentlich Aktenzeichen: Datum: 15.11.2012 Verfasser: Herr Heinze
Beschluss zur vorerst befristeten Übernahme der Aufgaben der Gemeinde Roggenstorf nach dem Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz für das Land Mecklenburg- Vorpommern durch die Gemeinde Mallentin		
Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Teilnehmer
26.11.2012	Gemeindevertretung Mallentin	
		Ja
		Nein
		Enthaltung

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschliesst, ab 01.01.2013 für vorerst ein Jahr die Aufgaben der Gemeinde Roggenstorf, die sich aus dem Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern ergeben, auf Basis einer abzuschließenden Vereinbarung kostenpflichtig zu übernehmen.

Sachverhalt:

Weil die FF Roggenstorf wegen personeller Probleme gegenwärtig nicht voll einsatzfähig ist, kann die Gemeinde ihren Aufgaben nach dem Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz nicht nachkommen. Die FF Mallentin wird deshalb bei Einsätzen auf dem Nachbarterritorium zur Hilfe gerufen. Weil diese Nachbarschaftshilfe nach § 2 Absatz 3 des Gesetzes bis zu einer Entfernung von 15 km Luftlinie im Rahmen der Nachbarschaftshilfe kostenfrei erfolgen muss, ist eine vertragliche Regelung hierzu, die einen bestimmten Umlagebeitrag je Einwohner von der Gemeinde Roggenstorf fordern sollte, von Vorteil für die Gemeinde Mallentin gegenüber der jetzigen Situation.

Finanzielle Auswirkungen:

Anlage/n:

Unterschrift Einreicher	Unterschrift Geschäftsbereich